

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

83/184/EWG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 28. März 1983 über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (1. Fonds) für das Haushaltsjahr 1981** 1

83/185/EWG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 28. März 1983 über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) für das Haushaltsjahr 1981** 3

83/186/EWG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 28. März 1983 über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1969) (3. EEF) für das Haushaltsjahr 1981** 5

83/187/EWG:

- ★ **Empfehlung des Rates vom 28. März 1983 zur Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1975) (4. EEF) für das Haushaltsjahr 1981** 6

(Fortsetzung umseitig)

1

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

83/188/EWG:

- ★ **Empfehlung des Rates vom 28. März 1983 zur Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1979) (5. EEF) für das Haushaltsjahr 1981** 7

83/189/EWG:

- ★ **Richtlinie des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften** 8

Kommission

83/190/EWG:

- ★ **Richtlinie der Kommission vom 28. März 1983 zur Anpassung der Richtlinie 78/764/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Führersitz von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern an den technischen Fortschritt** 13

83/191/EWG:

- ★ **Zweite Richtlinie der Kommission vom 30. März 1983 zur Anpassung der Anhänge II, III, IV und V der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt** 25

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 28. März 1983

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (1. Fonds) für das Haushaltsjahr 1981

(83/184/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Durchführungsabkommen über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft im Anhang zum Vertrag,

gestützt auf die Verordnung Nr. 5 zur Festlegung der Einzelheiten für die Anforderung und Überweisung der Finanzbeiträge sowie für die Haushaltsregelung und die Verwaltung der Mittel des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Verordnung Nr. 6 zur vorläufigen Regelung der Verantwortung der Anweisungsbefugten und Rechnungsführer der Mittel des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete ⁽²⁾,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 30. Mai 1972 zur Übertragung und Verwendung der Restbeiträge des durch das Durchführungsabkommen im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschaffenen Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete,

nach Kenntnisnahme von der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht betreffend die Tätig-

keit des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (1. Fonds) zum 31. Dezember 1981,

nach Kenntnisnahme von dem Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1981 mit den Antworten der Kommission ⁽³⁾,

unter Hinweis darauf, daß nach den Bestimmungen für die Ausführung des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (1. Fonds) nur der Rat, und zwar mit qualifizierter Mehrheit, der Kommission Entlastung für die finanzielle Verwaltung des Fonds erteilt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Rechnungsvorgänge des ersten Fonds wurden in Anwendung des vorgenannten Beschlusses des Rates vom 30. Mai 1972 mit einer Übertragung von 11 806 540,11 Europäischen Rechnungseinheiten auf den Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) abgeschlossen.

Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des ersten Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1981 insgesamt so ausgeführt, daß ihr hierzu Entlastung zu erteilen ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Rat stellt die Haushaltsrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (1. Fonds) zum 31. Dezember 1981 wie folgt fest:

⁽¹⁾ ABl. Nr. 33 vom 31. 12. 1958, S. 681/58.

⁽²⁾ ABl. Nr. 33 vom 31. 12. 1958, S. 686/58.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 344 vom 31. 12. 1982, S. 1.

- bei den Einnahmen auf 569 443 459,89 Europäische Rechnungseinheiten;
- bei den Ausgaben (Zahlungen) auf 569 443 459,89 Europäische Rechnungseinheiten.

fonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (1. Fonds) für das Haushaltsjahr 1981.

Geschehen zu Brüssel am 28. März 1983.

Artikel 2

Der Rat erteilt der Kommission Entlastung zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Entwicklungs-

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

BESCHLUSS DES RATES**vom 28. März 1983****über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) für das Haushaltsjahr 1981**

(83/185/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 20. Juli 1963 in Jaunde unterzeichnete Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar ⁽¹⁾,gestützt auf den Beschluß 64/349/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽²⁾,gestützt auf das am 20. Juli 1963 in Jaunde unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und die Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 17,gestützt auf die Finanzregelung für den aufgrund des Internen Abkommens über die Finanzierung und die Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft errichteten Europäischen Entwicklungsfonds ⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Beschlüsse des Rates vom 30. Mai 1972 und 30. Oktober 1978 betreffend die Übertragung und Verwendung der Restbeträge des 1. und 2. EEF,

nach Kenntnisnahme von der Haushaltsrechnung und der Übersicht betreffend die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) zum 31. Dezember 1981,

nach Kenntnisnahme von dem Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1981 mit den Antworten der Kommission ⁽⁵⁾,

unter Hinweis darauf, daß nach den Bestimmungen für die Ausführung des Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) nur der Rat, und zwar mit qualifizierter Mehrheit, der Kommission Entlastung für die finanzielle Verwaltung des Fonds erteilt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einnahmen betreffend das Haushaltsjahr 1981 bestanden hauptsächlich aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten in Höhe von 730 000 000,00 Europäischen Rechnungseinheiten und aus verschiedenen Einnahmen des Fonds.

Aufgrund des obengenannten Beschlusses des Rates vom 30. Mai 1972 wurde ein Betrag von 11 806 540,11 Europäischen Rechnungseinheiten als Restbetrag des 1. EEF auf den 2. EEF übertragen.

Aufgrund der obengenannten Beschlüsse des Rates vom 30. Mai 1972 und vom 30. Oktober 1978 wurden 8 076 615,11 Europäische Rechnungseinheiten als Restbeträge des 1. und 2. EEF auf den 3. EEF übertragen.

Dem Europäischen Entwicklungsfonds (1975) (4. EEF) wurde ein Vorschuss von 4 007 862,00 Europäischen Rechnungseinheiten gezahlt.

Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) im Haushaltsjahr 1981 insgesamt so ausgeführt, daß ihr hierzu Entlastung zu erteilen ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Rat stellt die Haushaltsrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) zum 31. Dezember 1981 wie folgt fest:

— bei den Einnahmen auf 733 815 079,04 Europäischen Rechnungseinheiten;

— bei den Ausgaben (Zahlungen) auf 729 807 217,04 Europäische Rechnungseinheiten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1431/64.⁽²⁾ ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1472/64.⁽³⁾ ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1493/64.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1498/64.⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 344 vom 31. 12. 1982, S. 1.

Artikel 2

Der Rat erteilt der Kommission Entlastung zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) für das Haushaltsjahr 1981.

Geschehen zu Brüssel am 28. März 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

BESCHLUSS DES RATES

vom 28. März 1983

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1969) (3. EEF) für das Haushaltsjahr 1981

(83/186/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichnete Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar ⁽¹⁾,gestützt auf den Beschluß 70/549/EWG des Rates vom 29. September 1970 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽²⁾,gestützt auf das am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und die Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 22,gestützt auf die Finanzregelung für den aufgrund des Internen Abkommens über die Finanzierung und die Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft errichteten Europäischen Entwicklungsfonds (1969) ⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 7 und 8,

nach Kenntnisnahme von der Haushaltsrechnung und der Übersicht betreffend die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1969) (3. EEF) zum 31. Dezember 1981,

gestützt auf die Beschlüsse des Rates vom 30. Mai 1972 und 30. Oktober 1978 betreffend die Übertragung und Verwendung der Restbeträge des 1. und 2. EEF,

nach Kenntnisnahme von dem Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1981 mit den Antworten der Kommission ⁽⁵⁾,

unter Hinweis darauf, daß nach den Bestimmungen für die Ausführung des Europäischen Entwicklungsfonds (1969) (3. EEF) nur der Rat, und zwar mit qualifizierter Mehrheit, der Kommission Entlastung für die finanzielle Verwaltung des Fonds erteilt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einnahmen betreffend das Haushaltsjahr 1981 bestanden aus Beiträgen der Mitgliedstaaten in Höhe von 905 000 000 Europäischen Rechnungseinheiten und aus verschiedenen Einnahmen des Fonds.

Dem Europäischen Entwicklungsfonds (1975) (4. EEF) ist ein Vorschuß von 66 772 482,81 Europäischen Rechnungseinheiten gezahlt worden.

Aufgrund der obengenannten Beschlüsse des Rates vom 30. Mai 1972 und 30. Oktober 1978 sind 8 076 615,11 Europäische Rechnungseinheiten als Restbeträge des 1. und 2. EEF auf den 3. EEF übertragen worden.

Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1969) (3. EEF) im Haushaltsjahr 1981 insgesamt so ausgeführt, daß ihr hierzu Entlastung zu erteilen ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Rat stellt die Haushaltsrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds (1969) (3. EEF) zum 31. Dezember 1981 wie folgt fest:

- bei den Einnahmen auf 913 076 615,11 Europäische Rechnungseinheiten;
- bei den Ausgaben (Zahlungen) auf 841 767 002,29 Europäische Rechnungseinheiten.

Artikel 2

Der Rat erteilt der Kommission Entlastung zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1969) (3. EEF) für das Haushaltsjahr 1981.

Geschehen zu Brüssel am 28. März 1983.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. ERTL

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 2.⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 83.⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 47.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 31 vom 8. 2. 1971, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 344 vom 31. 12. 1982, S. 1.

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 28. März 1983****zur Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1975) (4. EEF) für das Haushaltsjahr 1981****(83/187/EWG)****DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 206b,

gestützt auf das am 28. Februar 1975 unterzeichnete AKP—EWG-Abkommen von Lome ⁽¹⁾,

gestützt auf den Beschluß 76/568/EWG des Rates vom 29. Juni 1976 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽²⁾,

gestützt auf das am 11. Juli 1975 unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

gestützt auf die Finanzregelung vom 27. Juli 1976 für den 4. Europäischen Entwicklungsfonds ⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 64 bis 67,

nach Prüfung der zum 31. Dezember 1981 festgestellten Haushaltsrechnung und der Übersicht betreffend die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1975) (4. EEF) sowie des

Berichtes des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1981 mit den Antworten der Kommission ⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 31 des Internen Abkommens wird der Kommission die Entlastung hinsichtlich der Verwaltung des Europäischen Entwicklungsfonds (1975) (4. EEF) nach dem Verfahren des Artikels 206 des Vertrages erteilt.

Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1975) (4. EEF) im Haushaltsjahr 1981 insgesamt zufriedenstellend ausgeführt —

EMPFIEHLT

dem Europäischen Parlament, der Kommission Entlastung für die Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1975) (4. EEF) für das Haushaltsjahr 1981 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am 28. März 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1976, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1976, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1976, S. 168.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 229 vom 20. 8. 1976, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 344 vom 31. 12. 1982, S. 1.

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 28. März 1983****zur Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1979) (5. EEF) für das Haushaltsjahr 1981****(83/188/EWG)****DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 206b,

gestützt auf das am 31. Oktober 1979 in Lome unterzeichnete Zweite AKP—EWG-Abkommen ⁽¹⁾,

gestützt auf den Beschluß 80/1186/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽²⁾,

gestützt auf das am 20. November 1979 unterzeichnete Interne Abkommen von 1979 über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 3,

gestützt auf die Finanzregelung vom 17. März 1981 für den 5. Europäischen Entwicklungsfonds ⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 66 bis 70,

nach Prüfung der zum 31. Dezember 1981 festgestellten Haushaltsrechnung und der Übersicht betreffend die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1979) (5. EEF) sowie des

Berichtes des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1981 mit den Antworten der Kommission ⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 29 des Internen Abkommens wird der Kommission die Entlastung hinsichtlich der Verwaltung des Europäischen Entwicklungsfonds (1979) (5. EEF) nach dem Verfahren des Artikels 206 des Vertrages erteilt.

Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1979) (5. EEF) im Haushaltsjahr 1981 insgesamt zufriedenstellend ausgeführt —

EMPFIEHLT

dem Europäischen Parlament, der Kommission Entlastung zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1979) (5. EEF) für das Haushaltsjahr 1981 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am 28. März 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 347 vom 22. 12. 1980, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 22. 12. 1980, S. 210.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 101 vom 11. 4. 1981, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 344 vom 31. 12. 1982, S. 1.

RICHTLINIE DES RATES**vom 28. März 1983****über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften****(83/189/EWG)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 und 213,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Verbot mengenmäßiger Beschränkungen im Warenaustausch sowie von Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie solche mengenmäßigen Beschränkungen ist eine der Grundlagen der Gemeinschaft.

Handelsbeschränkungen aufgrund technischer Vorschriften für Erzeugnisse sind nur zulässig, wenn sie notwendig sind, um zwingenden Erfordernissen zu genügen, und wenn sie einem Ziel allgemeinen Interesses dienen, für das sie eine wesentliche Garantie darstellen.

Es ist unerlässlich, daß die Kommission schon vor dem Erlaß technischer Vorschriften über die erforderlichen Informationen verfügt. Die Mitgliedstaaten sind nach Artikel 5 des Vertrages gehalten, der Kommission die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern; sie sind deshalb verpflichtet, ihr von ihren Entwürfen auf dem Gebiet der technischen Vorschriften Mitteilung zu machen.

Desgleichen müssen alle Mitgliedstaaten über die von einem von ihnen geplanten technischen Vorschriften unterrichtet sein.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen außerdem über die erforderliche Frist verfügen, um Änderungen der geplanten Maßnahme vorschlagen zu können, mit denen etwaige aus dieser entstehende Handelshemmnisse beseitigt oder abgeschwächt werden.

Darüber hinaus sollte die Kommission die Möglichkeit haben, eine Gemeinschaftsrichtlinie auf dem von der geplanten einzelstaatlichen Maßnahme betroffenen Gebiet vorzuschlagen oder zu erlassen.

In beiden Fällen ist der betreffende Mitgliedstaat gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Artikels 5 des Vertrages verpflichtet, das Inkraftsetzen der geplanten Maßnahme während eines genügend langen Zeitraums auszusetzen, um die Möglichkeit dafür zu schaffen, daß Änderungsvorschläge gemeinsam geprüft werden oder der Vorschlag einer Richtlinie des Rates oder eine Richtlinie der Kommission ausgearbeitet wird. Die in der Vereinbarung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 28. Mai 1969 über die Stillhalterregelung und die Unterrichtung der Kommission ⁽⁴⁾, in der Fassung der Vereinbarung vom 5. März 1973 ⁽⁵⁾, vorgesehenen Fristen haben sich in solchen Fällen als unzureichend erwiesen; es ist deshalb erforderlich, längere Fristen vorzusehen.

Das in der Vereinbarung vom 28. Mai 1969 vorgesehene Verfahren einer Stillhalterregelung und der Unterrichtung der Kommission gilt für die davon erfaßten Erzeugnisse, die nicht unter diese Richtlinie fallen, weiter.

Innerstaatliche technische Normen können in der Praxis die gleichen Wirkungen auf den freien Warenaustausch wie technische Vorschriften ausüben.

Es ist deshalb erforderlich, die Unterrichtung der Kommission über Entwürfe von Normen unter den gleichen Bedingungen, wie sie für technische Vorschriften gelten, sicherzustellen. Gemäß Artikel 213 des Vertrages kann die Kommission zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben alle erforderlichen Auskünfte einholen und alle erforderlichen Nachprüfungen vornehmen; der Rahmen und die nähere Maßgabe hierfür werden vom Rat gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages geregelt.

Es ist darüber hinaus erforderlich, daß die Mitgliedstaaten und die Normungsgremien über die von den

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 253 vom 1. 10. 1980, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 144 vom 15. 6. 1981, S. 122.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 159 vom 29. 6. 1981, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 76 vom 17. 6. 1969, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 9 vom 15. 3. 1973, S. 3.

Normungsgremien der anderen Mitgliedstaaten geplanten Normen unterrichtet werden.

Es empfiehlt sich, einen Ständigen Ausschuß einzusetzen, dessen Mitglieder von den Mitgliedstaaten ernannt werden und dessen Auftrag darin besteht, die Kommission bei der Prüfung innerstaatlicher Normenentwürfe und bei ihren Bemühungen um Verminderung möglicher Beeinträchtigung des freien Warenverkehrs zu unterstützen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Für diese Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Technische Spezifikation: Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale eines Erzeugnisses vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Festlegungen über Terminologie, Bildzeichen, Prüfung und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung oder Beschriftung.
2. Norm: Technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normenorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist.
3. Normungsprogramm: Schriftstück, das eine Aufstellung derjenigen Gegenstände enthält, für welche die Absicht zur Erstellung oder Änderung einer Norm besteht.
4. Normentwurf: Schriftstück, das die technischen Spezifikationen für einen bestimmten Gegenstand enthält und dessen Verabschiedung nach dem innerstaatlichen Normungsverfahren in der Form beabsichtigt ist, in der es als Ergebnis der Vorbereitungsarbeiten zur öffentlichen Enquete (Stellungnahme) veröffentlicht wird.
5. Technische Vorschrift: Technische Spezifikationen einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Beachtung *de jure* oder *de facto* für die Vermarktung oder Verwendung in einem Mitgliedstaat oder in einem großen Teil dieses Staates verbindlich ist, ausgenommen die von den örtlichen Behörden festgelegten technischen Spezifikationen.
6. Entwurf einer technischen Vorschrift: Text einer technischen Spezifikation, einschließlich Verwaltungsvorschriften, der in der Absicht ausgearbeitet worden ist, diese Spezifikation letztlich als technische Vorschrift festzulegen oder festlegen zu lassen, und der sich in einem Stadium der Ausarbeitung befindet, in dem noch wesentliche Änderungen möglich sind.
7. Erzeugnis: Erzeugnisse, die gewerblich hergestellt werden, mit Ausnahme landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 des Vertrages, aller Nahrungs- und Futtermittel, von Arzneimitteln im Sinne der Richtlinie 65/65/EWG⁽¹⁾ und kosmetischer Mittel im Sinne der Richtlinie 76/768/EWG⁽²⁾.

Artikel 2

(1) Die Kommission und die in Liste 1 des Anhangs aufgeführten Normungsgremien werden jährlich bis spätestens 31. Januar über die Normungsprogramme unterrichtet, die von den in Liste 2 des Anhangs genannten nationalen Normungsgremien erstellt worden sind. Diese Informationen werden vierteljährlich auf den neuesten Stand gebracht. Die Kommission kann auf der Grundlage der Mitteilungen der Mitgliedstaaten die Listen 1 und 2 des Anhangs ändern oder ergänzen.

(2) In den Normungsprogrammen wird insbesondere angegeben, ob es sich bei der betreffenden Norm handelt um

- die vollständige Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm,
- die Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm mit bestimmten nationalen Varianten oder Abweichungen,
- eine neue nationale Norm oder
- die Änderung einer nationalen Norm.

Die Kommission kann nach Anhörung des in Artikel 5 vorgesehenen Ausschusses Regeln für die kodifizierte Vorlage dieser Informationen sowie ein Schema und Kriterien aufstellen, nach denen die Normungsprogramme abzufassen sind, um ihren Vergleich zu erleichtern.

(3) Die Informationen stehen den Mitgliedstaaten bei der Kommission in einer Form zur Verfügung, die einen Vergleich der verschiedenen Normungsprogramme gestattet.

Artikel 3

Die Kommission und die Normungsgremien werden von dem Wunsch eines oder mehrerer Normungsgremien unterrichtet,

⁽¹⁾ ABl. Nr. 22 vom 9. 2. 1965, S. 369/65.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169.

- passiv oder aktiv (durch einen Beobachter) an den von einem anderen Normungsgremium geplanten Arbeiten beteiligt zu werden;
- daß eine europäische Norm oder auf andere Weise erstellte einheitliche technische Spezifikationen ausgearbeitet werden.

Artikel 4

Die in Liste 1 genannten Normungsgremien und die Kommission erhalten mindestens alle vier Monate sämtliche neuen Normentwürfe; ausgenommen sind Fälle, in denen es sich lediglich um eine vollständige Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm handelt.

Bei der Übermittlung der Normentwürfe ist mitzuteilen, ob es sich handelt um

- die Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm mit bestimmten nationalen Varianten oder Abweichungen,
- eine neue nationale Norm oder
- die Änderung einer nationalen Norm.

Artikel 5

Es wird ein Ständiger Ausschuß aus von den Mitgliedstaaten ernannten Vertretern eingesetzt; diese können sich durch Sachverständige oder Berater unterstützen lassen; den Vorsitz im Ausschuß führt ein Vertreter der Kommission.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 6

(1) Der Ausschuß hält mindestens zweimal im Jahr mit den Vertretern der in Liste 1 genannten Normungsgremien Sitzungen ab.

(2) Die Kommission legt dem Ausschuß einen Bericht über die Einführung und Anwendung der obengenannten Verfahren vor und unterbreitet ihm Vorschläge zur Beseitigung der bestehenden oder vorauszusehenden Handelshemmnisse.

(3) Der Ausschuß nimmt zu den Mitteilungen und Vorschlägen nach Absatz 2 Stellung, wobei er gegenüber der Kommission insbesondere anregen kann,

- die europäischen Normungsgremien zu ersuchen, innerhalb einer bestimmten Frist eine europäische Norm zu erarbeiten;

- darauf hinzuwirken, daß die betroffenen Mitgliedstaaten zur Verhinderung von Handelshemmnissen gegebenenfalls zunächst untereinander geeignete Schritte beschließen;
- alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen.

4. Der Ausschuß ist von der Kommission anzuhören

- a) vor jeder Änderung der Listen des Anhangs (Artikel 2 Absatz 1);
- b) bei der Aufstellung der Regeln für die kodifizierte Vorlage der Angaben sowie des Schemas und der Kriterien, nach denen die Normungsprogramme abzufassen sind (Artikel 2 Absatz 2);
- c) bei der Wahl des praktischen Systems für den in dieser Richtlinie vorgesehenen Informationsaustausch sowie bei etwaigen Änderungen desselben;
- d) bei der Überprüfung der Arbeitsweise des aufgrund dieser Richtlinie geschaffenen Systems (Artikel 11).

(5) Der Ausschuß kann von der Kommission zu jedem ihr vorgelegten Vorentwurf einer technischen Vorschrift angehört werden.

(6) Der Ausschuß kann sich auf Antrag seines Vorsitzenden oder eines Mitgliedstaats mit jeder Frage im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Richtlinie befassen.

(7) Die Arbeiten des Ausschusses und die ihm zur Verfügung zu stellenden Informationen sind vertraulich.

Der Ausschuß und die einzelstaatlichen Verwaltungen können jedoch unter Anwendung der nötigen Vorsichtsmaßnahmen natürliche und juristische Personen, die auch dem Privatsektor angehören können, als Sachverständige anhören.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, damit ihre Normungsgremien während der Erarbeitung einer europäischen Norm nach Artikel 6 Absatz 3 erster Gedankenstrich keine Normen in dem betreffenden Bereich festlegen oder einführen. Diese Verpflichtung erlischt, wenn sechs Monate nach Ablauf der gemäß dem genannten Gedankenstrich festgesetzten Frist keine europäische Norm verabschiedet worden ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Arbeiten der Normungsgremien, die diese auf Antrag der Behörden durch-

führen, um im Falle bestimmter Erzeugnisse technische Spezifikationen oder eine Norm zwecks Festlegung einer technischen Vorschrift für diese Erzeugnisse festzulegen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 1 jeden unter Unterabsatz 1 fallenden Antrag als Entwurf einer technischen Vorschrift mit und legen die Gründe dar, die die Festlegung einer solchen Vorschrift rechtfertigen.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission unverzüglich jeden Entwurf einer technischen Vorschrift, es sei denn, es handelt sich lediglich um eine vollständige Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm, wobei es dann ausreicht mitzuteilen, um welche Norm es sich handelt; sie unterrichten die Kommission gleichzeitig in einer kurzen Mitteilung über die Gründe, die die Festlegung einer derartigen technischen Vorschrift erforderlich machen, es sei denn, die Gründe gehen bereits aus dem Entwurf hervor.

Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich von dem Entwurf; sie kann ihn auch dem Ausschuß zur Stellungnahme vorlegen.

(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten können bei dem Mitgliedstaat, der einen Entwurf einer technischen Vorschrift unterbreitet hat, Bemerkungen vorbringen, die dieser Mitgliedstaat bei der weiteren Ausarbeitung der technischen Vorschrift so weit wie möglich berücksichtigt.

(3) Auf ausdrückliche Bitte eines Mitgliedstaates oder der Kommission teilen die Mitgliedstaaten unverzüglich den endgültigen Wortlaut einer technischen Vorschrift mit.

(4) Die aufgrund dieses Artikels gelieferten Informationen sind vertraulich.

Der Ausschuß und die einzelstaatlichen Verwaltungen können jedoch unter Anwendung der nötigen Vorsichtsmaßnahmen natürliche und juristische Personen, die auch dem Privatsektor angehören können, als Sachverständige anhören.

Artikel 9

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 nehmen die Mitgliedstaaten den Entwurf einer technischen Vorschrift erst sechs Monate nach der Übermittlung gemäß Artikel 8 Absatz 1 an, wenn die Kommission oder ein anderer Mitgliedstaat binnen drei Monaten nach diesem Zeitpunkt eine ausführliche Stellungnahme abgibt, aus der hervorgeht, daß die geplante Maßnahme geändert werden sollte, um etwaige Handelshemmnisse, die sich aus der geplanten

Maßnahme ergeben könnten, zu verhindern oder zu begrenzen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Frist beträgt zwölf Monate, wenn die Kommission innerhalb von drei Monaten nach der Übermittlung gemäß Artikel 8 Absatz 1 ihre Absicht mitteilt, eine Richtlinie für den betreffenden Bereich vorzuschlagen oder zu erlassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat aus dringenden Gründen des allgemeinen Gesundheitsschutzes oder der Sicherheit gezwungen ist, ohne Möglichkeit vorheriger Konsultation in kürzester Frist technische Vorschriften auszuarbeiten, um sie unverzüglich zu erlassen und durchzuführen. In diesem Falle gibt der Mitgliedstaat in der in Artikel 8 genannten Mitteilung die Gründe für die Dringlichkeit dieser Maßnahmen an.

Artikel 10

Die Artikel 8 und 9 gelten nicht, wenn die Mitgliedstaaten Verpflichtungen aufgrund von Gemeinschaftsrichtlinien erfüllen; dies gilt auch für Engagements aus einer internationalen Übereinkunft, aufgrund derer einheitliche technische Spezifikationen in der Gemeinschaft zu erlassen sind.

Artikel 11

Spätestens vier Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie überprüft die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem in Artikel 5 genannten Ausschuß die Arbeitsweise der in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren und schlägt gegebenenfalls zweckmäßige Änderungen vor.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen; sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 28. März 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

ANHANG

LISTE 1

Normungsgremien

AFNOR (Frankreich) Association française de normalisation Tour Europe — Cedex 7 F-92080 Paris La Défense	29, avenue de la Brabançonne(laan) B-1040 Bruxelles/Brussel
UTE (Frankreich) Union technique de l'électricité (UTE) 12, Place des Etats-Unis F-75703 Paris Cedex 16	CEB (Belgien) Comité électrotechnique (CEB)/Belgisch Elektrotechnisch Comité (BEC) 3, Galerie Ravenstein, bte 11 B-1000 Bruxelles/Brussel
BSI (Vereinigtes Königreich) British Standards Institution 2, Park Street GB-London W1A 2BS	IIRS (Irland) Institute for Industrial Research and Standards Ballymun Road IRL-Dublin 9
BEC (Vereinigtes Königreich) British Electrotechnical Committee British Standards Institution 2, Park Street GB-London W1A 2BS	ETCI (Irland) Electro-Technical Council of Ireland (ETCI) Institute for Industrial Research and Standards Ballymun Road IRL-Dublin 9
DS (Dänemark) Dansk Standardiseringsråd Aurehøjvej 12 Postboks 77 DK-2900 Hellerup	(Luxemburg) Inspection du travail et des Mines 2, rue des Girondins L-Luxembourg
DEK (Dänemark) Dansk Elektroteknisk Komité (DEK) Strandgade, 36 st. DK-1401 København K	NNI (Niederlande) Nederlands Normalisatie Instituut Postbus 5059 NL-2600 GB Delft
DIN (Deutschland) DIN Deutsches Institut für Normung e. V. Burggrafenstraße 4 – 10 Postfach 11 07 D-1000 Berlin 30	NEC (Niederlande) Nederlands Elektrotechnisch Comité (NEC) Kalfjeslaan 2 NL-2623 AA Delft
DKE (Deutschland) Deutsche Elektrotechnische Kommission im DIN und VDE (DKE) Stresemannallee 15 D-6000 Frankfurt am Main 70	UNI (Italien) Ente nazionale italiano di Unificazione Piazza Armando Diaz 2 I-20123 Milano
ELOT (Griechenland) Hellenic Organization for Standardization (ELOT) Didotou 15 GR-Athens 144	CEI (Italien) Comitato elettrotecnico italiano (CEI) Viale Monza 259 I-20126 Milano
IBN (Belgien) Institut belge de normalisation/Belgisch Instituut voor Normalisatie	CEN Comité européen de normalisation Rue de Brederode — Bruxelles
	CENELEC Comité européen de normalisation Electrotechnique Rue de Brederode — Bruxelles

LISTE 2

Nationale Normungsgremien in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

(Dieselben Gremien wie in Liste 1 mit Ausnahme von CEN und CENELEC)

KOMMISSION

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 28. März 1983

zur Anpassung der Richtlinie 78/764/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Führersitz von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern an den technischen Fortschritt

(83/190/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 79/694/EWG⁽²⁾ und die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Richtlinie 78/764/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Führersitz von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist es bei Berücksichtigung des heutigen Standes der Technik nunmehr möglich, einige der Vorschriften vollständiger abzufassen und den wirklichen Versuchsbedingungen besser anzupassen. In einigen Sprachen mußten einige Stellen geändert werden, um sie dem Wortlaut der übrigen Fassungen anzupassen.

Dieser ersten Reihe von Änderungen können weitere folgen, mit denen zunächst das Verfahren zur Prüfung der Führersitze von Zugmaschinen mit einer Masse von mehr als 5 000 kg, insbesondere auf dem Prüfstand, geändert, und anschließend, sobald die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen sind, die Prüfungen auf der Versuchsstrecke durch Prüfstandsversuche ersetzt und die Versuchspersonen gegebenenfalls durch mechanische Vorrichtungen (z. B. Puppen) ersetzt werden sollen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinie zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, II und IV der Richtlinie 78/764/EWG werden gemäß dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

- (1) Ab 1. Oktober 1983 dürfen die Mitgliedstaaten
- weder für einen Zugmaschinentyp die EWG-Betriebserlaubnis oder die Ausstellung des Dokumentes gemäß Artikel 10 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Richtlinie 74/150/EWG oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern,
 - noch die erste Inbetriebnahme der Zugmaschine verbieten,
- wenn der Führersitz dieses Zugmaschinentyps oder dieser Zugmaschinen den Vorschriften dieser Richtlinie entspricht.

- (2) Ab 1. Oktober 1984 dürfen die Mitgliedstaaten
- das Dokument gemäß Artikel 10 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Richtlinie 74/150/EWG für einen Zugmaschinentyp, dessen Führersitz den Vorschriften nicht entspricht, nicht mehr ausstellen,

(1) ABl. Nr. L 84 vom 28. 3. 1974, S. 10.

(2) ABl. Nr. L 205 vom 13. 8. 1979, S. 17.

(3) ABl. Nr. L 255 vom 18. 9. 1978, S. 1.

- die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für einen Zugmaschinentyp, dessen Führersitz den Vorschriften dieser Richtlinie nicht entspricht, verweigern.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 30. September 1983 nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. März 1983

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

ANHANG

Anhang I der Richtlinie 78/764/EWG wird wie folgt geändert:

Ziffer 9 wird durch folgende Ziffer ersetzt:

- „9. **Federweg**
„Federweg“ ist der vertikale Abstand zwischen der höchsten Lage und der Lage, die ein Punkt auf der Sitzfläche in der Längs-Mittelebene 200 mm vor dem Sitzbezugspunkt zu einem bestimmten Zeitpunkt einnimmt.“

Ziffer 10 wird durch folgende Ziffer ersetzt:

- „10. **Schwingung**
„Schwingung“ ist die Aufwärts- und Abwärts-Bewegung des Führersitzes.“

Ziffer 13 wird gestrichen.

Ziffer 14 wird Ziffer 13, der nachstehende Begriffsbestimmungen angefügt werden:

- a_{wS} : ist der Effektivwert der bewerteten Schwingungsbeschleunigung am Sitz, gemessen auf dem Prüfstand oder auf einer genormten Versuchsstrecke.
- a_{wB} : ist der Effektivwert der bewerteten Schwingungsbeschleunigung an der Sitzbefestigung, gemessen auf dem Prüfstand.
- a_{wB}^* : ist der Bezugswert zum Effektivwert der bewerteten Schwingungsbeschleunigung an der Sitzbefestigung.
- a_{wS}^* : ist der korrigierte Effektivwert der bewerteten Schwingungsbeschleunigung am Sitz, gemessen auf dem Prüfstand.
- a_{wB}^* : ist der Effektivwert der bewerteten Schwingungsbeschleunigung an der Sitzbefestigung, gemessen auf einer genormten Versuchsstrecke.“

Ziffer 15 wird Ziffer 14 und erhält folgende Fassung:

- „14. **Schwingungsverhältnis**
„Schwingungsverhältnis“ ist das Verhältnis der bewerteten Schwingungsbeschleunigung des Führersitzes zu der an der Sitzbefestigung entsprechend Anhang II Ziffer 2.5.3.3.2 gemessenen Beschleunigung.“

Ziffer 16 wird Ziffer 15.

Ziffer 17 wird Ziffer 16 und erhält folgende Fassung:

- „16. **Zugmaschine der Kategorie A**
„Zugmaschine der Kategorie A“ ist die Zugmaschine, die sich aufgrund ähnlicher Konstruktionsmerkmale einer bestimmten Schwingungsklasse zuordnen läßt.“

Ziffern 17.1 und 17.2 werden Ziffern 16.1 bzw. 16.2.

Ziffer 18 und die dazugehörigen Unterziffern werden gestrichen.

Ziffer 19 wird Ziffer 17 und erhält folgende Fassung:

- „17. **Zugmaschine der Kategorie B**
„Zugmaschine der Kategorie B“ ist eine Zugmaschine, die sich keiner Schwingungsklasse der Kategorie A zuordnen läßt.“

Ziffer 20 und die dazugehörigen Unterziffern werden Ziffer 18 und die dazugehörigen Unterziffern.

Anhang II der Richtlinie 78/764/EWG erhält folgende Fassung:

Ziffer 1.3.1 wird durch folgende Ziffer ersetzt:

- „1.3.1. Der Sitz muß an Personen unterschiedlicher Masse anpaßbar sein. Ist hierfür eine Einstellung erforderlich, so muß sie ohne Werkzeug möglich sein.“

In Ziffer 1.6.2 wird mit Ausnahme der dänischen Fassung die letzte Zeile wie folgt geändert:

„bei der Feststellung des Reifenluftdrucks $\pm 0,1$ bar.“

Ziffer 1.7.1 erhält folgende Fassung:

- „1.7.1. Bestimmung der Federkennlinien und Anpassung des Einstellbereichs an das Gewicht des Führers.“

Ziffer 1.7.2 erhält folgende Fassung:

- „1.7.2. Feststellung der Seitenstabilität.“

Ziffer 1.7.3 erhält folgende Fassung:

- „1.7.3. Prüfung der vertikalen Schwingungseigenschaften.“

In Anschluß an Ziffer 1.7.3 wird die neue Ziffer 1.7.4 eingefügt:

- „1.7.4. Ermittlung der Dämpfungseigenschaften im Resonanzbereich.“

In Ziffer 1.8 ist nur in der englischen Fassung die Wiederholung der Worte „Locked in a position“ zu streichen.

Ziffer 2.1.3 erhält im Englischen folgende Fassung:

- „2.1.3. The depth and width of the surface of seats intended for tractors in which the minimum rear-wheel track width does not exceed 1 150 mm may be reduced to not less than 300 mm and 400 mm respectively if the design of the tractor prevents compliance with the requirements of Items 2.1.1 and 2.1.2.“

Ziffer 2.4.1 erhält im Englischen folgende Fassung:

- „2.4.1. The seat must be adjustable in the longitudinal direction over a minimum distance of:
- 150 mm for tractors with a minimum rear-wheel track width of more than 1 150 mm,
 - 60 mm for tractors with a minimum rear-wheel track width of 1 150 mm or less.“

Ziffer 2.4.2 erhält im Englischen folgende Fassung:

- „2.4.2. The seat must be adjustable in the vertical direction over a minimum distance of:
- 60 mm for tractors with a minimum rear-wheel track width of more than 1 150 mm,
 - 30 mm for tractors with a minimum rear-wheel track width of 1 150 mm or less.“

Ziffer 2.5.1 erhält folgende Fassung:

- „2.5.1. Bestimmung der Federkennlinien und Regulierung des Einstellbereichs entsprechend der Masse des Führers.“

Ziffer 2.5.1.1 erhält folgende Fassung:

- „2.5.1.1. Die Federkennlinien werden durch eine statische Prüfung ermittelt. Die Regulierung des Einstellbereichs entsprechend der Masse des Führers wird aus den Federkennlinien bestimmt. Diese Ermittlungen entfallen bei Sitzen, bei denen die Gewichtseinstellung nicht von Hand vorgenommen werden kann.“

In Ziffer 2.5.1.2 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Der Meßfehler für den Federweg darf höchstens ± 1 mm betragen.“

Ziffer 2.5.1.3 erhält folgende Fassung:

- „2.5.1.3. Eine vollständige Federkennlinie muß von Nulllast bis Größtlast und zurück aufgenommen werden. Die Laststufen, bei denen der Federweg zu messen ist, dürfen nicht größer als 100 N sein; mindestens acht Meßpunkte müssen nach etwa gleichen Abstufungen des Federwegs aufgezeichnet werden. Als Größtlast muß entweder der Wert, bei dem keine weitere Änderung des Federwegs gemessen werden kann, oder die Last von 1 500 N festgesetzt werden. Nach dem Aufbringen und Abnehmen der jeweiligen Last muß der Federweg 200 mm vor dem Sitzbezugspunkt in der Längsmittlebene der Sitzfläche gemessen werden. Nach dem Aufbringen und Abnehmen der Last muß abgewartet werden, bis sich der Sitz in Ruhe befindet.“

Die Ziffern 2.5.1.4, 2.5.1.4.1 und 2.5.1.4.2 werden durch folgende Ziffern ersetzt:

- „2.5.1.4. Bei Sitzen mit Masseeinstellskalen werden die Federkennlinien bei einer Masseeinstellung für einen Führer mit einer Masse von 50 kg und von 120 kg durchgeführt. Bei Sitzen ohne Masseeinstellskalen und mit Einstellbegrenzern wird mit der niedrigsten und mit der höchsten Masseeinstellung gemessen. Bei Sitzen ohne Masseeinstellskalen und ohne Einstellbegrenzer muß die Einstellung so gewählt werden, daß
- 2.5.1.4.1. für die untere Grenze der Masseeinstellung der Sitz genau zur oberen Endlage des Federwegs zurückkehrt, wenn die Last abgenommen wird, und
- 2.5.1.4.2. für die obere Grenze der Masseeinstellung die Last von 1 500 N den Sitz bis zur unteren Endlage des Federwegs sinken läßt.“

Die Ziffern 2.5.1.4.3 und 2.5.1.4.4 werden gestrichen.

Bei Ziffer 2.5.1.5 wird in der dänischen und in der französischen Fassung dem für „Schwingbereich“ stehenden Wort ein dem Wort „vollen“ in der jeweiligen Sprache entsprechendes Wort vorangestellt.

In Ziffer 2.5.1.6 werden dem Wort „zugeordneten“ die Worte „der Mittellage“ vorangestellt.

Ziffer 2.5.1.7 erhält folgende Fassung:

- „2.5.1.7. Zur Ermittlung der Einstellbereichsgrenzen entsprechend der Masse des Führers sind die nach Ziffer 2.5.1.6 für die Punkte A und B ermittelten vertikalen Kräfte (siehe Anhang II Anlage 2) mit dem Faktor 0,13 kg/N zu multiplizieren.“

Ziffer 2.5.2 erhält folgende Fassung:

- „2.5.2. *Feststellung der Seitenstabilität.*“

Ziffer 2.5.2.1 erhält folgende Fassung:

- „2.5.2.1. Der Sitz muß auf die obere Grenze der Masseeinstellung eingestellt sein. Er muß so mit dem Prüfstand oder der Zugmaschine verbunden sein, daß seine

Grundplatte sich auf einer starren Platte (Prüfstand) abstützt, die nicht kleiner als die Grundplatte selbst ist.“

Ziffer 2.5.3 erhält folgende Fassung:

„2.5.3. *Prüfung der vertikalen Schwingungseigenschaften.*“

Ziffer 2.5.3.1.1 erhält folgende Fassung:

„2.5.3.1.1. Der Schwingungsprüfstand muß die an der Sitzbefestigung der Zugmaschine auftretenden vertikalen Schwingungen simulieren. Die Schwingungen werden mit Hilfe einer elektro-hydraulischen Regeleinrichtung erzeugt. Als Sollwerte dienen entweder die in Anhang II Anlagen 4 und 5 festgelegten Werte, die zu der entsprechenden Zugmaschinenklasse gehören, oder die bei einer Fahrt mit einer Zugmaschine der Kategorie B auf der genormten Versuchsstrecke nach Ziffer 2.5.3.2.1 bei einer Geschwindigkeit von $12 \pm 0,5$ km/h an der Sitzbefestigung aufgenommenen doppelt integrierten Beschleunigungssignale. Zur Prüfung des Schwingungsverhaltens ist eine doppelte und nichtunterbrochene Erzeugung der Sollwerte erforderlich. Der Übergang zwischen dem Ende der bei der ersten Erzeugung der Sollwerte auf der Versuchsstrecke aufgenommenen Signalfolge und dem Beginn der bei der zweiten Sollwerterzeugung aufgenommenen Signalfolge ist stoß- und ruckfrei zu gestalten. Die Messungen dürfen nicht bei der ersten Erzeugung der Sollwerte oder des Beschleunigungssignals durchgeführt werden. Anstelle der in den Anlagen 4 und 5 dieses Anhangs festgelegten jeweils 700 Werte können auch mehr Werte verwendet werden, wenn diese beispielsweise mit einer kubischen Splinefunktion aus den ursprünglichen 700 Werten ermittelt wurden.“

Ziffer 2.5.3.1.3 erhält folgende Fassung:

„2.5.3.1.3. Der Schwingungsprüfstand muß biege- und verwindungssteif sein, und seine Lager und Führungen dürfen nur das technisch notwendige Spiel aufweisen. Falls die Plattform durch eine Schwinge geführt wird, muß die Größe R (Anhang II Anlage 6) mindestens 2 000 mm betragen. Die Übertragungsfunktion muß im Frequenzbereich zwischen 0,5 Hz und 5,0 Hz $1,00 \pm 0,05$ betragen, gemessen in Intervallen von höchstens 0,5 Hz. Im gleichen Frequenzbereich darf die Phasenverschiebung nicht mehr als 20° betragen.“

Ziffer 2.5.3.2.1 erhält folgende Fassung:

„2.5.3.2.1. Die Strecke umfaßt zwei parallel laufende Spurbänder, deren Abstand der Spurweite der Zugmaschine entspricht. Beide Spurbänder müssen aus einem unnachgiebigen Material, wie Holz oder Beton hergestellt sein und entweder aus Blöcken in einem Grundrahmen oder mit kontinuierlicher glatter Oberfläche ausgeführt sein. Das Längsprofil beider Spurbänder ist durch die in der Tabelle in Anlage 3 dieses Anhangs angegebenen Aufrisskoordinaten gegenüber einem Basisniveau definiert. Der Aufriss der Versuchsstrecke wird auf der ganzen Länge beider Spuren aufgrund von Punkten in Abständen von 16 cm definiert.

Die Versuchsstrecke muß gut im Boden verankert sein; die Spurbänder dürfen auf der ganzen Länge nur geringfügige Abstandsabweichungen aufweisen und jedes Spurband muß breit genug sein, um jederzeit die ganze Breite der Räder der Zugmaschine aufnehmen zu können.

Bestehen sie aus Blöcken, so müssen diese 6—8 cm dick sein. Die Mitten der Blöcke müssen in Abständen von 16 cm angeordnet sein. Die Versuchsstrecke muß 100 m lang sein.

Mit der Prüfung ist zu beginnen, sobald sich die Mitte der Hinterachse der Zugmaschine senkrecht über dem Punkt $D=0$ der Versuchsstrecke befindet; die Messungen müssen beendet sein, sobald sich die Mitte der Vorderachse der Zugmaschine senkrecht über dem Punkt $D=100$ der Versuchsstrecke befindet (siehe Tabelle in Anhang II Anlage 3).“

Ziffer 2.5.3.2.2 erhält folgende Fassung:

„2.5.3.2.2. Die Messungen werden bei einer Geschwindigkeit von $12 \text{ km/h} \pm 0,5 \text{ km/h}$ durchgeführt.“

Die vorgeschriebene Geschwindigkeit muß ohne Bremswirkungen beibehalten werden. Die Schwingungen sind auf dem Sitz sowie an der Stelle, an der der Sitz auf der Zugmaschine befestigt ist, mit einem leichten und einem schweren Führer zu messen.

Die Geschwindigkeit von 12 km/h muß nach einer Durchfahrt über eine Anlaufstrecke erreicht werden. Die Oberfläche dieser Anlaufstrecke muß flach und ohne Niveauänderungen an die genormte Versuchsstrecke angeschlossen sein."

Ziffer 2.5.3.3.1 erhält folgende Fassung:

„2.5.3.3.1. Masse des Führers

Die Prüfungen müssen mit zwei Führern vorgenommen werden: einer mit einer Gesamtmasse von $59 \text{ kg} \pm 1 \text{ kg}$, bei dem nicht mehr als 5 kg in einem Gewichtsgürtel um die Taille des Führers aufgebracht werden; der andere mit einer Masse von $98 \text{ kg} \pm 5 \text{ kg}$, bei dem nicht mehr als 8 kg in einem Gewichtsgürtel aufgebracht werden."

Ziffer 2.5.3.3.2 erhält folgende Fassung:

„2.5.3.3.2. Lage des Beschleunigungsgebers

Für die Messung der auf den Zugmaschinenführer übertragenen Schwingungen muß ein Beschleunigungsgeber auf einer flachen Platte mit einem Durchmesser von $250 \text{ mm} \pm 50 \text{ mm}$, deren zentraler Teil in einem Durchmesser von 75 mm starr sein soll und die eine starre Schutzvorrichtung für den Beschleunigungsgeber umfaßt, angebracht werden. Diese Platte muß mitten auf der Sitzfläche unter dem Führer liegen und eine nicht gleitfähige Oberfläche haben.

Zur Messung der Schwingungen an der Sitzbefestigung ist in deren Nähe ein Beschleunigungsgeber anzubringen, und zwar an einem Punkt, der höchstens 100 mm von der Längsmittlebene der Zugmaschine entfernt ist und nicht außerhalb der vertikalen Projektion der Sitzfläche auf der Zugmaschine liegt."

In Ziffer 2.5.3.3.3 der englischen Fassung ist hinter der Zahl 80 die Maßeinheit „Hz“ anzugeben.

In der dänischen und der deutschen Fassung der Ziffer 2.5.3.3.5.3 ist in der Formel nach dem ersten Gedankenstrich das Symbol „ a_w “ in Klammern zu setzen. Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut:

„Der Meßfehler der gesamten Meßkette für den Effektivwert der Beschleunigung darf $\pm 5 \%$ des Meßwerts nicht übersteigen“.

Ziffer 2.5.3.3.7.1 erhält folgende Fassung:

„2.5.3.3.7.1. Während jedes Tests muß die bewertete Schwingungsbeschleunigung für die gesamte Testzeit mit dem Schwingungsmeßgerät nach Ziffer 2.5.3.3.5 ermittelt werden.“

Ziffer 2.5.3.3.7.2 erhält folgende Fassung:

„2.5.3.3.7.2. Der Prüfbericht muß das arithmetische Mittel der Effektivwerte der bewerteten Schwingungsbeschleunigung auf dem Sitz (a_{wS}) für den leichten Führer und ebenfalls das arithmetische Mittel der Effektivwerte der bewerteten Schwingungsbeschleunigung auf dem Sitz (a_{wW}) für den schweren Führer enthalten. Der Bericht muß auch das Verhältnis des arithmetischen Mittels der Effektivwerte der bewerteten Schwingungsbeschleunigung auf dem Sitz (a_{wS}) zum arithmetischen Mittel der Effektivwerte der bewerteten Schwingungsbeschleunigung an der Sitzbefestigung (a_{wB}) enthalten. Dieses Verhältnis ist bis zur zweiten Stelle hinter dem Komma anzugeben.“

Ziffer 2.5.3.3.7.3 erhält folgende Fassung:

- „2.5.3.3.7.3. Die Umgebungstemperatur während der Schwingungsprüfung soll gemessen und in den Bericht aufgenommen werden.“

Ziffer 2.5.4 erhält folgende Fassung:

- „2.5.4. Schwingungsprüfung der Sitze entsprechend ihrer Verwendung.“

In Ziffer 2.5.4.2 der deutschen Fassung tritt anstelle des Wortes „Schwingungsprüfung“ die Formulierung „Prüfung auf dem Schwingungsprüfstand“.

Ziffer 2.5.5 erhält folgende Fassung:

- „2.5.5. Verfahren zur Bestimmung der bewerteten Schwingungsbeschleunigung der Sitze für Zugmaschinen der Kategorie A.“

Die Ziffer 2.5.5.1 und 2.5.5.2 werden gestrichen.

Ziffer 2.5.5.3 wird Ziffer 2.5.5.1 und erhält folgende Fassung:

- „2.5.5.1. Die Prüfung auf dem Schwingungsprüfstand ist nach Ziffer 2.5.3.1 durchzuführen. Die während der Messung an der Sitzbefestigung tatsächlich vorhandenen Werte a_{wB} sind zu ermitteln. Bei Abweichungen vom Bezugswert

$$a_{wB}^* = 2,05 \text{ m/s}^2 \text{ für Zugmaschinen der Kategorie A, Klasse I,}$$

$$a_{wB}^* = 1,7 \text{ m/s}^2 \text{ für Zugmaschinen der Kategorie A, Klasse II,}$$

ist die auf dem Fahrersitz gemessene Beschleunigung a_{wS} nach folgender Gleichung zu korrigieren:

$$a_{wS}^* = a_{wS} \frac{a_{wB}^*}{a_{wB}} \quad \dots$$

Ziffer 2.5.5.4 wird Ziffer 2.5.5.2 und erhält folgende Fassung:

- „2.5.5.2. Für jeden der beiden Fahrer (vgl. Ziffer 2.5.3.3.1) wird die bewertete Schwingungsbeschleunigung auf dem Sitz über einen Zeitraum von 28 Sekunden gemessen. Die Messung ist mit dem Sollwertwegsignal für $t = 0 \text{ s}$ zu beginnen und mit dem Sollwertwegsignal für $t = 28 \text{ s}$ zu beenden (siehe Tabelle in Anhang II Anlagen 4 und 5).

Es sind mindestens zwei Prüfläufe durchzuführen. Die Meßwerte dürfen dabei um nicht mehr als $\pm 5\%$ vom arithmetischen Mittel abweichen. Jede vollständige Folge von Abtastpunkten muß in $28 \pm 0,5 \text{ Sek}$ wiederholt werden.“

Ziffer 2.5.6 erhält folgende Fassung:

- „2.5.6. Verfahren zur Bestimmung der bewerteten Schwingungsbeschleunigung bei Sitzen für Zugmaschinen der Kategorie B.“

Ziffer 2.5.6.1 erhält folgende Fassung:

- „2.5.6.1. Nach Ziffer 2.5.4.2 kann der Schwingungstest des Sitzes nicht für eine Klasse von Zugmaschinen angewendet werden, sondern nur für den Zugmaschinentyp, für den der Sitz vorgesehen ist.“

Ziffer 2.5.6.2 erhält folgende Fassung:

- „2.5.6.2. Die Prüfung auf genormter Versuchsstrecke muß nach 2.5.3.2 und 2.5.3.3 durchgeführt werden. Die auf dem Fahrersitz gemessene Schwingungsbeschleunigung (a_{wS}) bedarf keiner Korrektur. Es sind wenigstens zwei Prüfversuche auf der genormten Versuchsstrecke durchzuführen. Die Meßwerte dürfen vom arithmetischen Mittel um nicht mehr als $\pm 10\%$ abweichen.“

Ziffer 2.5.6.3 erhält folgende Fassung:

- „2.5.6.3. Gegebenenfalls ist der Prüfversuch auf dem Schwingungsprüfstand in Verbindung mit einem Prüfversuch auf der genormten Versuchsstrecke nach 2.5.3.1 und 2.5.3.3 durchzuführen.“

Ziffer 2.5.6.4 erhält folgende Fassung:

- „2.5.6.4. Der Schwingungsprüfstand ist so einzustellen, daß der an der Sitzbefestigung gemessene Effektivwert der bewerteten Schwingungsbeschleunigung (a_{wB}) weniger als $\pm 5\%$ von dem auf der genormten Versuchsstrecke am Sitzbefestigungspunkt gemessenen Effektivwert der bewerteten Schwingungsbeschleunigung (a_{wF}) abweicht.

Bei Abweichungen von dem auf der Versuchsstrecke an der Sitzbefestigung gemessenen Wert (a_{wF}^*) ist die auf dem Prüfstand auf dem Führersitz gemessene bewertete Schwingungsbeschleunigung nach folgender Beziehung zu korrigieren:

$$a_{wS}^* = a_{wS}^* \frac{a_{wF}^*}{a_{wB}}$$

Jede der beschriebenen Prüfungen auf dem Schwingungsprüfstand muß zweimal durchgeführt werden. Die Meßwerte dürfen um nicht mehr als $\pm 5\%$ vom arithmetischen Mittelwert abweichen.“

Nach Ziffer 2.5.6.4 werden folgende neue Ziffern eingefügt:

- „2.5.7. Prüfung zur Ermittlung der Dämpfungseigenschaften im Resonanzbereich.
- 2.5.7.1. Die Prüfung wird auf dem Prüfstand in der Ausführung nach 2.5.3.1 durchgeführt. Jedoch ist folgendes zu beachten:
- 2.5.7.2. Anstelle der Sollwerte nach 2.5.3.1.1, Absatz 2 (siehe Anhang II, Anlagen 4 und 5) werden Sinusschwingungen von ± 15 mm Amplitude mit einer Frequenz von 0,5 bis 2 Hz erzeugt. Der Frequenzbereich ist mit konstanter Frequenzänderung in nicht weniger als 60 Sekunden oder in Schritten von höchstens 0,05 Hz mit aufsteigender Frequenz und in gleicher Weise mit abnehmender Frequenz zu durchfahren. Während dieser Messungen ist es zulässig, die von den Beschleunigungsaufnehmern ausgehenden Signale durch einen Bandpaßfilter mit Eckfrequenzen von 0,5 und 2,0 Hz zu filtern.
- 2.5.7.3. Der Sitz ist beim ersten Versuch mit einer Masse von 40 kg und beim zweiten Versuch mit einer Masse von 80 kg zu belasten; die Masse ist mit Hilfe der Vorrichtung nach Anhang II, Anlage 1, Abbildung 1, mit gleicher Kraftwirkungslinie wie bei der Bestimmung des Sitzbezugspunkts aufzubringen.
- 2.5.7.4. Das Verhältnis der Effektivwerte der Schwingungsbeschleunigungen auf der Sitzfläche (a_{wS}) und an der Sitzbefestigung (a_{wB}):
- $$V = \frac{a_{wS}}{a_{wB}}$$
- ist im Frequenzbereich von 0,5 bis 2,0 Hz in Schritten von höchstens 0,05 Hz zu bestimmen.
- 2.5.7.5. Der bei der Bestimmung dieses Verhältnisses ermittelte Wert ist mit einer Genauigkeit von zwei Stellen hinter dem Komma im Prüfbericht anzugeben.“

Nach Ziffer 3.1.3 wird die neue Ziffer 3.1.4 eingefügt:

- „3.1.4. Das in den Ziffern 2.5.7.4 und 2.5.7.5 genannte Verhältnis darf den Wert 2 nicht übersteigen.“

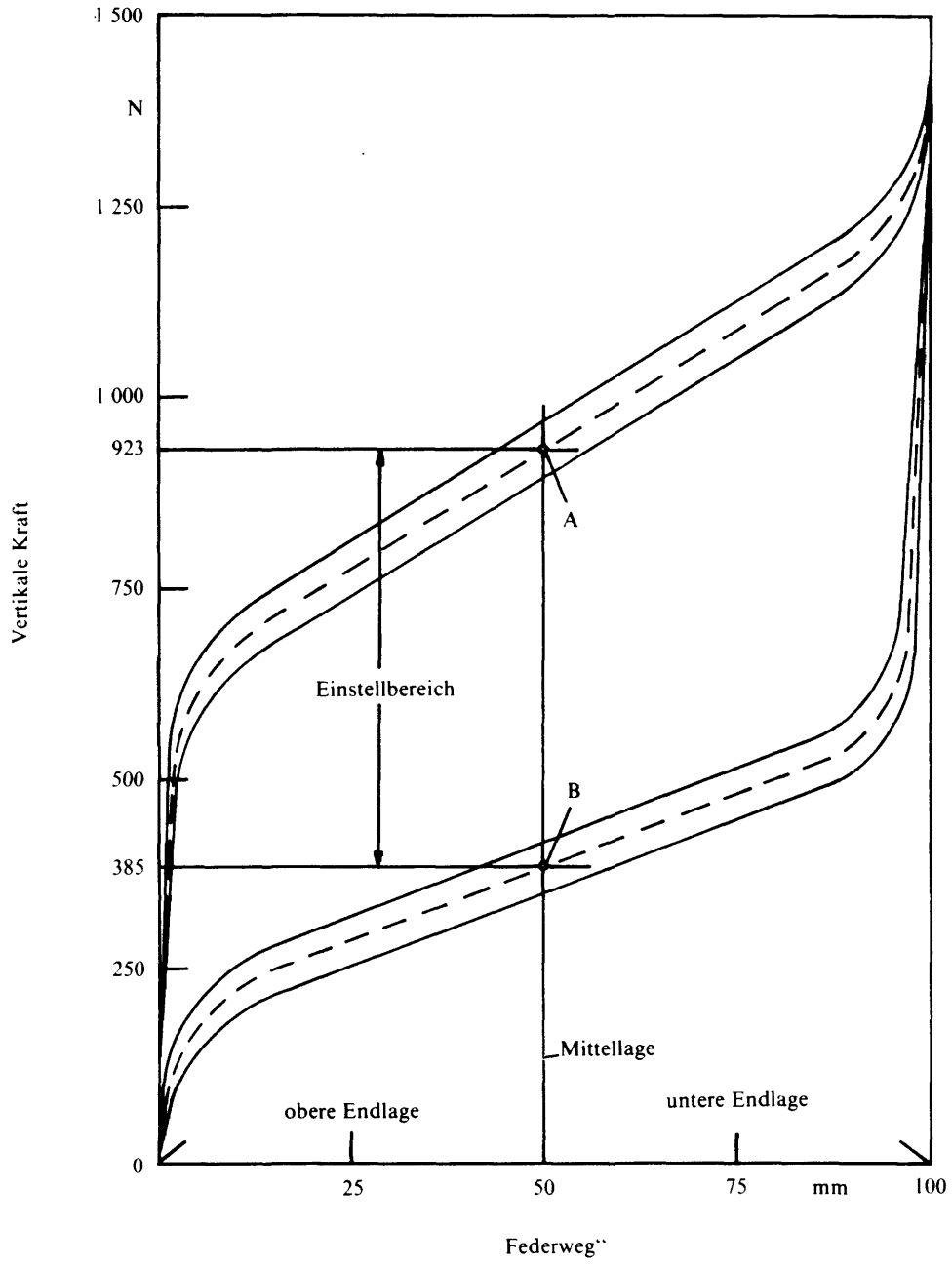
Abbildung 2 zu Anlage 1 erhält folgende Überschrift:

„Vorrichtung in Meßposition.“

Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

Bestimmung der Federkennlinien und des Einstellbereiches (Ziffer 2.5.1)



Anlage 3 von Anhang II wird wie folgt geändert:

- Im Untertitel wird das Wort „willkürlichen“ gestrichen.
- D = Abstand vom Anfang der genormten Versuchsstrecke (in m).

Anlage 4 erhält folgende Fassung:

„Anlage 4

Sollwertwegsignale zur Prüfung von Führersitzen für Zugmaschinen der Kategorie A, Klasse I, auf dem Schwingungsprüfstand (Ziffer 2.5.3.1.1)

PS = Abtastpunkt

a = Amplitude des Sollwertwegsignals (in 10^{-4} m),

t = Meßzeit (in Sekunden).

Bei Wiederholung der Signalfolge in der Tabelle für 701 Abtastpunkte werden die Abtastpunkte 700 und 0 bei der Amplitude $a = 0$ zeitlich zusammengelegt.

PS Nr.	a 10^{-4} m	t s
0	0 000	0
1	0 089	.
2	0 215	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
699	0 023	.
700	0 000	28,0''

Anlage 5 erhält folgende Fassung:

„Anlage 5

Sollwertwegsignale zur Prüfung von Führersitzen für Zugmaschinen der Kategorie A, Klasse II, auf dem Schwingungsprüfstand (Ziffer 2.5.3.1.1)

PS = Abtastpunkt

a = Amplitude des Sollwertwegsignals (in 10^{-4} m)

t = Meßzeit (in Sekunden).

Bei der Wiederholung der Signalfolge in der Tabelle für 701 Abtastpunkte werden die Abtastpunkte 700 und 0 bei der Amplitude $a = 0$ zeitlich zusammengelegt.

PS Nr.	a 10^{-4} m	t s
0	0 000	0
1	0 022	.
2	0 089	.
.	.	.
.	.	.
.	.	.
699	0 062	.
700	0 000	28,0''

Anlage 6 erhält die Überschrift:

„Prüfstand (Ziffer 2.5.3.1): Ausführungsbeispiel (Längenmaße in mm)“

Die Anlagen 7, 9 und 10 entfallen.

Die Anlagen 8 und 11 werden Anlagen 7 bzw. 8.

In Anhang III wird dem Wortlaut unter Ziffer 11 nachstehender Satz angefügt:

„Die Angaben werden den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten nur auf ausdrücklichen Antrag zur Verfügung gestellt.“

In Anhang IV der Richtlinie 78/764/EWG wird in der englischen Fassung Ziffer 3 wie folgt geändert:

„3. Seats intended for tractors with a minimum rear-wheel track of not more than 1 150 mm may have the following minimum dimensions in respect of the depth and width of the seat surface:

— depth of seat surface: 300 mm;

— width of seat surface: 400 mm.

This provision is applicable only if the values specified for the depth and the width of the seat surface (i.e. 400 ± 50 mm and at least 450 mm respectively) cannot be adhered to on grounds relating to the construction of the tractor.“

Punkt 4, der Ausdruck „Anhang I“ wird in der französischen Fassung durch den Ausdruck „Anhang V“ ersetzt.

ZWEITE RICHTLINIE DER KOMMISSION**vom 30. März 1983****zur Anpassung der Anhänge II, III, IV und V der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt****(83/191/EWG)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/368/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Untersuchungen können Barium-, Strontium- und Zirkoniumlacke, -pigmente und -salze einer begrenzten Anzahl von Farbstoffen genehmigt werden.

Aufgrund der gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnisse kann die Verwendung von 6-Methyl-

Cumarin in kosmetischen Mitteln unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt werden.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist es angezeigt, besondere Vorschriften für Silbernitrat zu erlassen.

Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen können verschiedene Zirkoniumkomplexe unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend als schweißhemmende Mittel zugelassen werden.

Die Anhänge der französischen und der italienischen Fassung der Richtlinie 76/768/EWG enthalten Setzfehler, die berichtigt werden müssen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Sektor der kosmetischen Mittel an den technischen Fortschritt —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169.⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 15. 6. 1982, S. 1.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 76/768/EWG wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang II erhält die Stoffangabe unter Nr. 46 folgende Fassung:

„46. Bariumsalze, ausgenommen Bariumsulfat, Bariumsulfid unter den in Anhang III (erster Teil) genannten Bedingungen sowie Lacke, Pigmente und Salze der mit dem Hinweis ⁽⁵⁾ in der Liste der Anhänge III (zweiter Teil) und IV (zweiter Teil) aufgeführten Farbstoffe.“

2. In Anhang III, erster Teil, wird folgender Text angefügt:

„Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
46	6-Methyl-Cumarin	Mundpflegemittel	0,003 %		“

3. Der Anhang III, zweiter Teil, wird wie folgt geändert:
- folgende Nummern des Colour-Index werden gestrichen:
 - 15.630: 1 (Ba)
 - 15.630: 3 (Sr)
 - 15.865: 3 (Sr);
 - die Angabe (Ba) wird bei der Nummer 45.170: 1 (Ba) gestrichen;
 - vor den nachfolgenden Nummern des Colour-Index wird der Hinweis ⁽⁵⁾ angefügt:

12.085	10.316	42.051
15.585	12.075	
15.630	15.510	
15.850	15.985	
15.865	19.140	
16.255		
45.170		
45.370		
45.380		
45.410		
45.430		
 - auf der Seite unten wird folgender Vermerk angefügt:

„⁽⁵⁾ Unlösliche Barium-, Strontium- und Zirkoniumlacke, -pigmente und -salze dieser Farbstoffe sind ebenfalls zugelassen. Sie müssen den Unlöslichkeitstest bestehen, der nach dem Verfahren des Artikels 8 festgelegt wird.“

4. Dem Anhang IV, erster Teil, wird folgender Text angefügt:

„Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
6	Silbernitrat	Nur für Mittel zur Färbung von Wimpern und Augenbrauen	4 %		<ul style="list-style-type: none"> — Enthält Silbernitrat — Sofort Augenspülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung kommt
7	Aluminium- und Zirkoniumhydrat-hydroxochloride $Al_2Zr(OH)_2Cl_2$ und ihr Komplex mit Glyzin	Schweißhemmende Mittel	20 %, berechnet als wasserfreies Aluminium- und Zirkoniumhydroxochloride 5,4 % berechnet als Zirkonium	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Verhältnis zwischen der Anzahl der Aluminium- und Zirkoniumatome muß zwischen 2 und 10 liegen. 2. Das Verhältnis zwischen der Anzahl der (Al + Zr)- und der Chloratome muß zwischen 0,9 und 2,1 liegen. 3. In Aerosoldosen (Spray) verboten“. 	

5. Anhang IV, zweiter Teil, wird wie folgt geändert:

- folgende Nummer des Colour-Index wird gestrichen:
15.585: 1 (Ba);
- vor folgender Nummer des Colour-Index wird der Hinweis ⁽⁵⁾ angefügt: 27.290;
- auf der Seite unten wird folgender Vermerk angefügt:

„⁽⁵⁾ Unlösliche Barium-, Strontium- und Zirkoniumlacke, -pigmente und -salze dieser Farbstoffe sind ebenfalls zugelassen. Sie müssen den Unlöslichkeitstest bestehen, der nach dem Verfahren des Artikels 8 festgelegt wird.“

6. Anhang IV, dritter Teil, wird wie folgt geändert:

- in Liste B wird in Abschnitt „Violett, braun, schwarz, weiß“ die Bezeichnung „Disperse violet 23“ ersetzt durch die Nummer „60.724“.

7. In Anhang V erhalten die Angaben für die Stoffe Nr. 5 und 6 folgende Fassung:

„5. Strontium und seine Verbindungen, ausgenommen Strontiumsulfid unter den in Anhang III (erster Teil) genannten Bedingungen, sowie die Lacke, Pigmente und Salze von Strontium der mit dem Hinweis ⁽⁵⁾ in Anhang III (zweiter Teil) und Anhang IV (zweiter Teil) aufgeführten Farbstoffe.

6. Zirkonium und seine Verbindungen, ausgenommen die in Anhang IV (erster Teil) unter laufender Nummer 7 aufgeführten Komplexe sowie die Lacke, Pigmente und Salze von Zirkonium der mit dem Hinweis ⁽⁵⁾ in Anhang III (zweiter Teil) und in Anhang IV (zweiter Teil) aufgeführten Farbstoffe.“

Artikel 2

1. Die französische Fassung von Anhang IV, erster Teil, der Richtlinie 76/768/EWG wird wie folgt berichtigt:

- in Spalte d des Stoffes mit der laufenden Nummer 4 muß es statt „3,5 %“ „35 %“ heißen;
- in Spalte b des Stoffes mit der laufenden Nummer 5 muß das Wort in Klammern statt „Tribomsalan“ „Tribromsalan“ heißen.

(2) In der italienischen Fassung der Richtlinie 76/768/EWG muß die Fußnote ⁽³⁾ in Anhang III, erster Teil, und in Anhang IV, zweiter Teil, wie folgt lauten:

„⁽³⁾ Sono ammessi anche le lacche o i sali di tali coloranti che contengono sostanze non vietate dall'allegato II o non escluse dal campo di applicazione della direttiva in base all'allegato V“.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Bestimmungen dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1984 nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. März 1983

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

DIE RECHTSORDNUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Jean-Victor LOUIS

Die Europäischen Gemeinschaften sind nicht einfaches Diskussions- und Verhandlungsforum für Staaten. Ihr institutionelles Gefüge, das — verglichen mit den klassischen internationalen Organisationen — wesentlich komplexer und origineller ist, zeichnet sich durch eine umfangreiche gesetzgeberische Tätigkeit aus; in den meisten Fällen kann das auf diese Weise geschaffene Recht unmittelbar vor den innerstaatlichen Gerichten geltend gemacht werden. Der Gerichtshof der drei Gemeinschaften hat einen von Jahr zu Jahr wachsenden Arbeitsanfall zu bewältigen, um den innerstaatlichen Gerichten die zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts notwendigen Entscheidungshilfen zu geben und Rechtsstreitigkeiten zwischen den Organen und einzelnen oder den Mitgliedstaaten zu entscheiden. Die Gemeinschaften stellen somit eine festgefügte einheitliche Rechtsordnung dar, die jeden Tag mehr in die wirtschaftliche und soziale Realität der Mitgliedstaaten Eingang findet, aber dennoch dem breiten Publikum weitgehend unbekannt ist.

Das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verlegte Werk „Die Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaften“ aus der Feder von Jean-Victor Louis, Professor an der Freien Universität Brüssel, will den Leser in kurzer Zeit mit den wichtigsten Merkmalen dieser Konstruktion vertraut machen. Seine Sprache ist Nichtjuristen zugänglich; durch seine präzisen Informationen und seine kritische Betrachtungsweise stellt es aber auch für den Juristen eine nützliche Informationsquelle dar.

Jean-Victor Louis — Geboren am 10. Januar 1938 — Agregation für Völkerrecht an der Universität Brüssel (ULB) im Jahr 1969 — Ordentlicher Professor für Gemeinschaftsrecht an der ULB — Ehemaliger Leiter und Forschungsleiter des Institut d'Études européennes (ULB) — Herausgeber der „Cahiers de droit européen“ — Berater im Juristischen Dienst der Banque Nationale de Belgique — Verfasser von „Les règlements de la Communauté économique européenne“ und Mitverfasser von „Le droit de la Communauté économique européenne“ unter Federführung von Jacques Mégret (im Erscheinen).

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch.

ISBN 92-825-1052-2

Katalognummer: CB-28-79-407-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 3,70 ECU; 150 bfrs; 9,50 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
Postfach 1003, L-2985 Luxemburg

